Beton-Insta 2017
in München

Bauwerkssicherheit versus
Verwendungssicherheit von Bauprodukten

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen

Inhalt

1. **Ausgangssituation**
2. EuGH-Urteil in der Rechtssache C-100/13
3. Neue Muster-Bauordnung, Entwurf 2016
4. Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
5. Zeitplan bei der Umsetzung, Übergangsregelungen
6. Instandsetzung im bauaufsichtlichen Bereich

Das nationale Baurecht

Zuständigkeit Bund und Länder

Bund:
Planungsrecht (BauGB),
Handelsrecht
(Produktsicherheitsgesetz)

16 Länder:
Bauordnungsrecht (LBO)

Die Landesbauordnungen

- Die Landesbauordnungen (LBO auf Basis einer gemeinsamen MBO) und die darauf beruhenden Vorschriften definieren das sicherheitsrechtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen.
- Die Konkretisierung erfolgt durch die Listen der Technischen Baubestimmungen und die Bauregellisten A und B. Diese Listen wurden von Gremien der Bauministerkonferenz laufend fortgeschrieben.

Rechtsgrundlagen europäisch

Auf europäischer Ebene bildet die am 1. Juli 2013 vollständig in Kraft getretene **Bauprodukten-verordnung** (BauPVO, Verordnung (EU) Nr. 305/2011) die Rechts-grundlage für Bauprodukte.

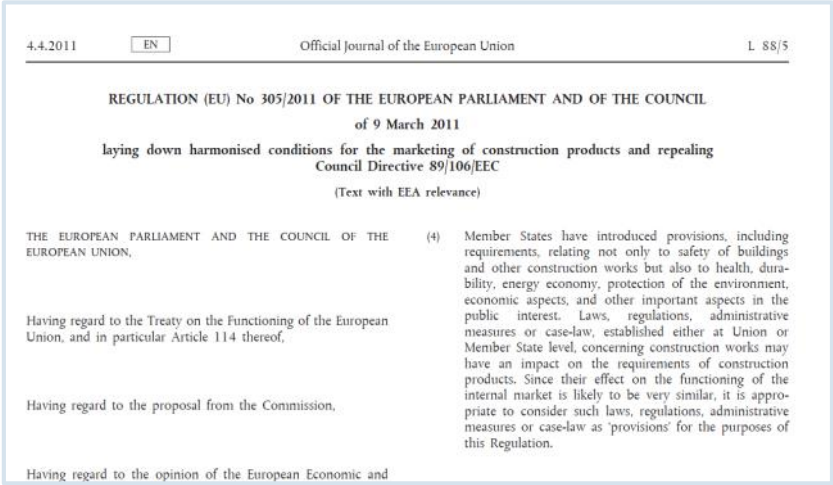

4.4.2011 EN Official Journal of the European Union L 88/5

REGULATION (EU) No 305/2011 OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL

of 9 March 2011

laying down harmonised conditions for the marketing of construction products and repealing Council Directive 89/106/EEC

(Text with EEA relevance)

THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,

Having regard to the Treaty on the Functioning of the European Union, and in particular Article 114 thereof,

Having regard to the proposal from the Commission,

Having regard to the opinion of the European Economic and

(4) Member States have introduced provisions, including requirements, relating not only to safety of buildings and other construction works but also to health, durability, energy economy, protection of the environment, economic aspects, and other important aspects in the public interest. Laws, regulations, administrative measures or case-law, established either at Union or Member State level, concerning construction works may have an impact on the requirements of construction products. Since their effect on the functioning of the internal market is likely to be very similar, it is appropriate to consider such laws, regulations, administrative measures or case-law as 'provisions' for the purposes of this Regulation.

Ziel: Freier Warenverkehr im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Listen der Technischen Baubestimmungen und Bauregellisten A und B

vor ca. 2001

Konsistentes Regelwerk für Bauwerke und Bauprodukte

---

seit ca. 2001

Regelwerke für Bauwerke und Bauprodukte

Nicht harmonisierte Bauprodukte	Europäisch harmonisierte Bauprodukte
Bauregelliste A Teile 1 und 2 mit Produkt unmittel- baren Anforderungen	**Bauregelliste B** mit ggf. Produkt unmittelbaren (Zusatz-) Anforderungen
LTB I mit Produkt unmittelbaren Verwendungsregelungen	**LTB I, II und III** mit Produkt unmittelbaren Verwendungsregelungen

Behandlung mangelhafter hEN in Deutschland

- Fehlende Produkteigenschaften oder unvollständig harmonisierte Produktnormen (hEN) wurden bis 15.10.2016 in Deutschland durch sog. Restregeln (Normen, Zulassungen oder Anlagen in den Bauregellisten) ergänzt.

Beispiel:

Umweltverträglichkeit von Flugaschen nach EN 450-1

- Nachweis durch abZ in Bauregelliste B gefordert
- Kennzeichnung: CE + Ü

- Alle Normenmängel wurden der Europäischen Kommission seit Jahren in einer regelmäßig aktualisierten Liste zur Behandlung in der „Queries Group“ des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen übergeben.

KOM erhob am 27.02.2013 Vertragsverletzungsklage gegen D

Inhalt

1. Ausgangssituation
2. **EuGH-Urteil in der Rechtssache C-100/13**
3. Neue Muster-Bauordnung, Entwurf 2016
4. Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
5. Zeitplan bei der Umsetzung, Übergangsregelungen
6. Instandsetzung im bauaufsichtlichen Bereich

Das Urteil des EuGH vom 16.10.2014 (Rechtssache C-100/13)

Urteil (Rechtssache C-100/13):

Deutsche Nachregelungen für

- Wärmedämmstoffe nach DIN EN 13162:2008
- Elastomer-Dichtungen nach DIN EN 681-2:2006-11
- Tore nach DIN EN 13241-1:2011-06

sind nicht konform mit der Bauproduktenrichtlinie

Feststellungsurteil
(keine Festlegung von Maßnahmen durch den EuGH)

Bezug auf Bauproduktenrichtlinie
(Urteil, Rnr 15)

Das Urteil des EuGH vom 16.10.2014 (Rechtssache C-100/13)

- Deutschland verstößt mit seinen nationalen Nachregelungen für diese drei Produkte gegen europäisches Recht (damals noch Bauproduktenrichtlinie, BPR).
- Deutschland hätte die europäischen Verfahren zur Verbesserung oder Verhinderung mangelhafter Normen nutzen müssen (damals Art. 5.1 der BPR).

In dieser Hinsicht ist das Urteil auch auf die geänderte Rechtssituation infolge Bauproduktenverordnung übertragbar.

Brauchbarkeit vs. Leistungserklärung

Bauproduktenrichtlinie
Artikel 4

(2) Die Mitgliedstaaten gehen von der Brauchbarkeit der Produkte aus, die so beschaffen sind, daß die Bauwerke, für die sie verwendet werden, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung den wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3 entsprechen, wenn diese Produkte die CE-Kennzeichnung tragen, …

Bauproduktenverordnung
Artikel 4

(3) Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Liegen keine objektiven Hinweise auf das Gegenteil vor, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die vom Hersteller erstellte Leistungserklärung genau und zuverlässig ist.

Marktbehinderungsverbot

Bauproduktenrichtlinie Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten, die dieser Richtlinie entsprechen, auf ihrem Gebiet nicht behindern.

Bauproduktenverordnung Artikel 8

(4) Ein Mitgliedstaat darf in seinem Hoheitsgebiet oder in seinem Zuständigkeitsbereich die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.

EU-BauPVO - Regelungen

- Keine Brauchbarkeitsvermutung mehr
- Kein generelles Marktbehinderungsverbot mehr

Hauptgegenstand der EU-BauPVO

- Aufstellung von **harmonisierten Regeln** über die Angabe der **Leistung von Bauprodukten** in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale
- Festlegung **unionsweit einheitlicher Bedingungen** für die **Vermarktung von Bauprodukten**
- Verwendung der **CE-Kennzeichnung** für diese Produkte
- Festlegung von Prüfverfahren für Bauprodukte, aber nicht von erforderlichen Prüfwerten = Anforderungen

Diese wesentlichen Änderungen des Rechtssystems werden in der Praxis (und in den CEN-Gremien) nur verzögert wahrgenommen und verstanden, zumal die überwiegende Zahl der harmonisierten Normen noch für die Bauproduktenrichtlinie erarbeitet wurde.

Listen der Technischen Baubestimmungen und Bauregellisten A und B

vor ca. 2001

Konsistentes Regelwerk für Bauwerke und Bauprodukte

---

seit ca. 2001

Regelwerke für Bauwerke und Bauprodukte

Nicht harmonisierte Bauprodukte	Europäisch harmonisierte Bauprodukte
Bauregelliste A Teile 1 und 2 mit Produkt unmittel- baren Anforderungen	~~**Bauregelliste B** mit ggf. Produkt unmittelbaren (Zusatz-) Anforderungen~~
LTB I mit Produkt unmittelbaren Verwendungsregelungen	~~**LTB I, II und III** mit Produkt unmittelbaren Verwendungsregelungen~~

verstößt aber weiterhin gegen Europarecht

Folgen aus dem EuGH-Urteil C-100/13

Direkte Konsequenz:

- Nachregelungen für die 3 Produkte aufgehoben

Weitere Konsequenzen:

- „Entbehrliche“ Nachregelungen wurden am **14. August 2015** aus der BRL B Teil 1 gestrichen: Bauregellisten A und B, Ausgabe 2015/2, zeigen den materiell erforderlichen Stand
- Entwicklung eines neuen bauaufsichtlichen Rahmens

Innerhalb von 2 Jahren ab EuGH-Urteil

Inhalt

1. Ausgangssituation
2. EuGH-Urteil in der Rechtssache C-100/13
3. **Neue Muster-Bauordnung, Entwurf 2016**
4. Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
5. Zeitplan bei der Umsetzung, Übergangsregelungen
6. Instandsetzung im bauaufsichtlichen Bereich

Konzept der Musterbauordnung (MBO 2016)

Musterbauordnung (MBO)

Klare Trennung zwischen:

Bauwerksanforderungen	⟷	Produktanforderungen
nicht harmonisierten Bauprodukten (Bauprodukte ohne CE-Kennzeichnung)	⟷	harmonisierten Bauprodukten (Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung)

Verweis auf eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift:
Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
MVV TB

MBO 2002 (alt) - § 3 Allgemeine Anforderungen

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. → **§** 3 MBO 2016

(2) Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.
→ **§** 16b Abs.1 und **§** 16a Abs. 1 MBO 2016

(3) Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten. ….
→ **§** 85a Abs. 1 MBO 2016

MBO 2016: Trennung von Bauwerksregelungen und Bauproduktregelungen

Abb. 2

Musterbauordnung

Bauwerksanforderungen	Bauproduktregelungen
§ 3 Grundanforderungen an Bauwerke	§ 16b, allgemeine Anforderungen an Bauprodukte
§ 16a: Bauarten **z.B. Instand-setzung**	§ 16c, harmonisierte Bauprodukte (nach BauPVO)
§ 85a Abs. 2 Nr. 1: Regelung zur Konkretisierung der Bauwerksanforderungen	„nationale“ Bauprodukte §§17 bis 25
§ 85a Abs. 2 Nr. 2 und 3a) Regelung für Bauarten	§ 85a Abs. 2 Nr. 3 b) bis f), Nr. 4 und 5: Regelung in Bezug auf Leistungen für Bauprodukte

Wesentliche Änderungen in der MBO

§ 16a: Bauarten sind bauwerksbezogen und fallen deswegen in den nationalen Kompetenzbereich

Grundsatz für die Anwendbarkeit von Bauarten (früher § 3 Abs. 2)

Bauarten, die von TB wesentlich abweichen oder für die es keine TB gibt, brauchen eine (allgemeine/ vorhabenbezogene) Bauartgenehmigung (und ggf. eine Übereinstimmungsbestätigung)

Regelung zum Sachkundenachweis

Neuer Begriff für die Bauartzulassung einschl. „Anwendungszulassung“: Bauartgenehmigung

Für Bauarten gibt es (nach wie vor) kein Ü-Zeichen

Änderungen für Bauprodukte in der MBO

Abb. 3

§ 16b „Generalklausel“ für alle Bauprodukte sowie Regel über die gegenseitige Anerkennung (früher § 3 Abs. 2)

§ 16 c
CE-gekennzeichnete Bauprodukte (nach BauPVO):
keine nationale Kompetenz zur Schaffung produktbezogener Zusatzanforderungen

Regelung in Anlehnung an Art. 8 Abs. 4 BauPVO

keine Verwendbarkeits-nachweise, keine Über-einstimmungsbestätigung

§§17 - 25
nicht CE-gekennzeichnete Bauprodukte

Verwendbarkeitsnachweise

Übereinstimmungs-bestätigung

Entspricht im Ergebnis der alten MBO

§ 85a Abs. 2 Nr. 3:
Ermächtigungs-grundlage für alle Bauprodukte bezogen auf deren Leistungen in baulichen Anlagen

Regelungen für harmonisierte Bauprodukte

§ 16c: Verwendung nur, wenn

erklärte Leistungen	=	Anforderungen für eine bestimmte Verwendung (= Bauwerksanforderungen) in Anlehnung an Art. 8 Abs.4 BauPVO

Konkretisierung der Anforderungen an bestimmte Bauwerke/Teile von Bauwerken gemäß **§** 85a Abs. 2

Festlegungen zu Leistungen von Bauprodukten in baulichen Anlagen bezogen auf die Wesentlichen Merkmale

MBO Begründung zu § 16c (Auszug)

Es ist **Aufgabe der am Bau Beteiligten**, sicherzustellen, dass die für ein Bauprodukt erklärten Leistungen ausreichend sind, um die Anforderungen zu erfüllen, die sich für die Bauprodukte aus den Bauwerksanforderungen ergeben. Erreichen die erklärten Leistungen nicht (alle) das Anforderungsniveau, weichen die Randbedingungen, unter denen die Bauprodukte verwendet werden, von den in der harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehenen Randbedingungen ab oder sind zu bestimmten Merkmalen, die sich im konkreten Verwendungszusammenhang auf die Erfüllung der Anforderungen auswirken, keine Leistungen ausgewiesen, so **müssen die am Bau Beteiligten entscheiden**, ob die Defizite so gering sind, dass von der Erfüllung der Bauwerksanforderungen trotzdem ausgegangen werden kann; ….

MBO – Die am Bau Beteiligten – im Wesentlichen unverändert

§ 52
Grundpflichten

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind der **Bauherr** und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen **am Bau Beteiligten** dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Die am Bau Beteiligten

- Bauherr § 53
  - Entwurfsverfasser § 54
  - Unternehmer § 55
    Bauleiter § 56

Änderungen in § 53 und § 55: erweiterte Dokumentationspflichten

Wesentliche Änderung in der MBO

§ 85a Technische Baubestimmungen = normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift (VV TB)

Materielle Regelungen:

- Konkretisierung der Grundanforderungen an Bauwerke
- Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen
- Festlegungen zu Leistungen von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen
- Technische Baubestimmungen für Bauprodukte ohne CE
- Festlegungen, wann abP anstelle von abZ erteilt werden kann
- Rahmen für freiwillige Nachweise

Verfahrensregelungen:

- MVV TB der Länder: Bekanntmachung durch DIBt (Abs. 5)
- Anhörung und Einvernehmen der Länder
- Land kann abweichende Regelungen erlassen

Inhalt

1. Ausgangssituation
2. EuGH-Urteil in der Rechtssache C-100/13
3. Neue Muster-Bauordnung, Entwurf 2016
4. **Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen**
5. Zeitplan bei der Umsetzung, Übergangsregelungen
6. Instandsetzung im bauaufsichtlichen Bereich

„normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift“ Technische Baubestimmungen nach § 85a

A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

- **A 1** Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- **A 2** Brandschutz
- **A 3** Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- **A 4** Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- **A 5** Schallschutz
- **A 6** Wärmeschutz

B Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind

C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen

D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

VVTB – Struktur und Aufbau

Abb. 4

MVVTB A
(§ 85a Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3)

- **Konkretisierung der Grund-anforderungen 1 bis 6 der BauPVO**
- Planungs-, Be-messungs- und Ausführungs-normen
- Stufen und Klassen
- fehlende wesentliche Merkmale

MVVTB B
(§ 85a Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3)

Ergänzung zu VVTB A bezogen auf Sonder-konstruktionen und Bauteile, an die mehrere Grund-anforderungen gerichtet sind

MVVTB C
(§ 85a Abs. 2 Nr. 4 und 5)

Regelungen über die Leistungen von Produkten

Art des Verwendbar-keitsnachweises (Nr. 4) und Vorraus-setzung der Übereinstimmungs-erklärung (Nr. 5)

MVVTB D
(§ 85a Abs. 4)

Produkte, die keines Verwendbar-keitsnachweises bedürfen

- Produkte, für die es allg. anerkannte Regeln der Technik gibt
- Produkte, für die es keine allg. anerkannte Regeln der Technik gibt

Überführung der Regelungen

Abb. 5

M-Liste der Techn. Baubestimmungen	MVV TB A und B 2
Liste der Techn. Baubestimmungen II	
Liste der Techn. Baubestimmungen III	MVV TB B 4
Bauregelliste A Teil 1	MVV TB C 2
Bauregelliste A Teil 2, Abschn. 1	*entfallen*
Bauregelliste A Teil 2, Abschn. 2	MVV TB C 3
Bauregelliste A Teil 3	MVV TB C 4
Bauregelliste B Teil 1	MVV TB A oder B
Bauregelliste B Teil 2	MVV TB B 3
„Sonstige Bauprodukte“	MVV TB D 2.2
Liste C	
neu	MVV TB D 3

Technische Dokumentation gem. § 85 a Abs. 2 Nr. 6 = Freiwillige Nachweisführung

Rechtliche Regelung (Ermächtigung)

↓

MVV TB D 3

- die CE-Kennzeichnung ist die einzige Kennzeichnung bei harmonisierten Produkten,
- weitere freiwillige Angaben zu dem Produkt sind möglich,
- Korrektheit dieser Angaben muss dargelegt werden,
- je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck sind anzugeben, welche Nachweisregelung der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen eingeschaltet wurden.

Vollzugsregelung der Länder

↓

Ermessensleitende Verwaltungsvorschrift

vgl. aktuelle Vollzugshinweise der Länder

→ Europäische Kommission ist gegen diesen Abschnitt

Wer hat welche Verantwortung? Rechtliche Pflichten der Beteiligten

Rechtliche Pflichten für Bauherr, Planer, Unternehmen

§ 3 MBO Grundanforderungen an Bauwerke

§ 16b MBO allgemeine Anforderungen an Bauprodukte

§ 16c MBO harmonisierte Bauprodukte

§ 55 MBO Unternehmen
+ Nachweise zu den Bauprodukten

§ 53 MBO Bauherr
+ Nachweise zu den Bauprodukten

Rechtliche Pflichten für Hersteller von Bauprodukten nach harmonisierten technischen Spezifikationen

§ 4 EU-BauPVO:
Leistungserklärung (§ 6, § 7) für die Wesentlichen Merkmale gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation

§ 8 EU-BauPVO:
CE-Kennzeichnung (§ 9)

Herausforderung für Hersteller, Planer und Verwender

- Umfangreiche Bauordnungsänderung mit Fokus auf rechtliche Fragestellungen
- Einordnen der Technik in eine neue rechtlich bedingte Systematik mit neuen Begriffen
- Widerstreit zwischen handelsbezogenen und sicherheitsbezogenen Anforderungen besteht weiter.
- Auf die Planer und Anwender kommen bedauerlicherweise erhebliche zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu, die weit über das hinausgehen, was bisher üblich war.
- Sie müssen über Verwendbarkeit von Bauprodukten mit CE-Kennzeichnung entscheiden und dies verantworten.

Inhalt

1. Ausgangssituation
2. EuGH-Urteil in der Rechtssache C-100/13
3. Neue Muster-Bauordnung, Entwurf 2016
4. Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
5. **Zeitplan bei der Umsetzung, Übergangsregelungen**
6. Instandsetzung im bauaufsichtlichen Bereich

Novellierung Landesbauordnungen
Aktueller Stand MBO

EuGH-Urteil C-100/13 erging am 16. Oktober 2014
Vorgabe der Kommissionsdienste: 2 Jahre
Europarechtskonformität bis zum 16. Oktober 2016

18.05.2016
Notifizierung der MBO

16.08.2016
Bemerkungen der Europäischen Kommission

19.08.2016
- Ablauf der Stillhaltefrist
- Bemerkung hat nicht zur Verlängerung der Frist geführt

Aber: Inkrafttreten der novellierten LBO setzt eigentlich das Vorliegen der VV TB voraus. Dennoch hat Sachsen-Anhalt am 15.10.16 eine neue LBO in Kraft gesetzt und hält dabei übergangsweise an den alten Listen als TB fest.

Novellierung Landesbauordnungen
Aktueller Stand VVTB

21.07.2016

Notifizierung veranlasst

24.01.2017

- Frühester Ablauf der Stillhaltefrist, da Stellungnahmen der Kommission und einiger Mitgliedstaaten vorliegen
- Frühester Zeitpunkt der Inbezugnahme der VV TB

Zur Zeit

- Beratungen in den Gremien der BMK, mit dem Bund und der Kommission
- ggf. Anpassung der VV TB

2. HJ 2017

- Veröffentlichung einer überarbeiteten VV TB

Übergangslösung, solange die MVV TB noch nicht vorliegt

16.10.2016 (2 Jahre nach EuGH-Urteil)

Übergangsweise Herausgabe einer Änderung der Bauregellisten

- BRL A Teil 1: Für „Restregelungen“ werden die Spalte 4 „Übereinstimmungsnachweis“ und die Spalte 5 „Verwendbarkeitsnachweis bei Abweichung“ gestrichen.
- BRL A Teil 2: Für Bauprodukte im Anwendungsbereich von harmonisierten technischen Spezifikationen wird die Forderung eines Verwendbarkeitsnachweises = (abP) aufgehoben.
- Bauregelliste B Teil 1: es werden keine allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mehr für Produktleistungen harmonisierter Bauprodukte gefordert.
  - Ehemals geforderte und noch gültige abZ/abP für harmonisierte Bauprodukte können jetzt nur noch als freiwillige Nachweise zur Bestätigung zusätzlicher Produkteigenschaften genutzt werden.
  - Das Ü-Zeichen darf für diese zusätzlichen Eigenschaften nicht mehr gefordert werden.

Vollzugshinweise der Länder beachten !

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Das DIBt | Geschäftsfelder | Fachbereiche | Zulassungen | Service | Stichwortsuche

Kontakt

- Geschäftsfelder
- Rechtsgrundlagen
- Organisation
- Neues aus dem DIBt
- **EuGH-Urteil C-100/13**
- Tagungen
- Stellenangebote
- Leitbild
- Informationssicherheit
- Korruptionsprävention
- Mitgliedschaften
- Mitarbeit
- Geschichte

EuGH-Urteil C-100/13

20. Oktober 2016

Vollzugshinweise zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13

Erlasse betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Hinweise zur Ü-Kennzeichnung und zu abP / abZ bei Bauprodukten nach harmonisierten Normen

„Ermahnung“ von Bauherr / Planer / Unternehmer bzgl. ihrer Verantwortung

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Listen der Technischen Baubestimmungen und Bauregellisten A und B

Regelwerke für Bauwerke und Bauprodukte

Nicht harmonisierte Bauprodukte	Europäisch harmonisierte Bauprodukte
~~**Bauregelliste A Teile 1 und 2** mit Produkt unmittelbaren Anforderungen~~	~~**Bauregelliste B** mit ggf. Produkt unmittelbaren (Zusatz-) Anforderungen~~
LTB I mit Produkt unmittelbaren Verwendungsregelungen	**LTB I, II und III** mit Produkt unmittelbaren Verwendungsregelungen

Seit 16.10.2016 außer Vollzug soweit Verstoß gegen Europarecht

Künftige Änderungen, wenn die VV TB vorliegt (2. Halbjahr 2017)

- Länder, in denen noch keine neue Landesbauordnung vorliegt, werden
  - die Kapitel A und B der VV TB als Liste der Technischen Baubestimmungen
  - das Kapitel C als Bauregelliste A und
  - das Kapitel D als Liste C einführen.
- Eine Bauregelliste B Teil 1 wird dann nicht mehr existieren.
- Die Bauregelliste B Teil 2 ist im Kapitel B 3 der VV TB enthalten.
- Länder, die schon eine neue Landesbauordnung haben, werden die VV TB direkt in Bezug nehmen und als Landesvorschrift bekannt machen.

Inhalt

1. Ausgangssituation
2. EuGH-Urteil in der Rechtssache C-100/13
3. Neue Muster-Bauordnung, Entwurf 2016
4. Neue Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
5. Zeitplan bei der Umsetzung, Übergangsregelungen
6. **Instandsetzung im bauaufsichtlichen Bereich**

Aktuelle Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs-quelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.3.7	Instandsetzungs-Richtlinie Anlagen 2.3/8 und 2.3/9 E	DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungs-grundsätze	Oktober 2001	*)
		Teil 2: Bauprodukte und Anwendung	Oktober 2001	*)
		Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwa-chung der Ausführung	Oktober 2001	*)

Anlage 2.3/8

Zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

1 Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.

2

3

Aktuelle Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen

Gemäß Anlage 2.3/9 E zur Instandsetzungsrichtlinie Ist bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 Folgendes zu beachten:

1 Zu EN 1504-2: Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.5 *(mit Änderung BRL 2016/1außer Vollzug gesetzt)*

2 Zu EN 1504-3: Die Verwendung ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3 Zu EN 1504-4: Die Verwendung ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4 Zu EN 1504-5: Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen: Nachweis der besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.6 *(mit Änderung BRL 2016/1außer Vollzug gesetzt)*

Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5 Zu EN 1504-6: Die Verwendung ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

6 Zu EN 1504-7: Die Verwendung ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Entwurf der Verwaltungsvorschrift TB – Festlegungen für Instandsetzung

Abb. 6

A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke beachtet werden müssen

A.1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

A.1.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 85a Abs. 2 MBO

Kenn./ Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 85a Abs. 2 MBO	Technische Regel/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 85 a Abs. 2
1	2	3	4
A 1.2.3 Bauliche Anlagen im Beton- und Stahlbetonbau			
A 1.2.3.2	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen : 2001-10 Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung einschl. 2. Berichtigung 2005-12 Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung sowie 3. Berichtigung 2014-09	**Anlage?**

Nationale Bauwerksanforderungen
Europäisch harmonisierte Bauprodukte

Bauwerksregelungen	Bauproduktregelungen
Nationales Regelwerk für Bauwerke	Europäisch harmonisierte Bauprodukte
Planer legt die erforderliche Leistung für die individuellen Bauwerksanforderungen fest	Leistungserklärung für Wesentliche Merkmale + Technische Dokumentation
Ausführung	

Bestellung

Bereitstellung

Bauen = „Konsum von Bauprodukten“ oder Anwendung von Bauarten?

Europäischer Binnenmarkt

Instandhaltungsrichtlinie - Vorgehensweise

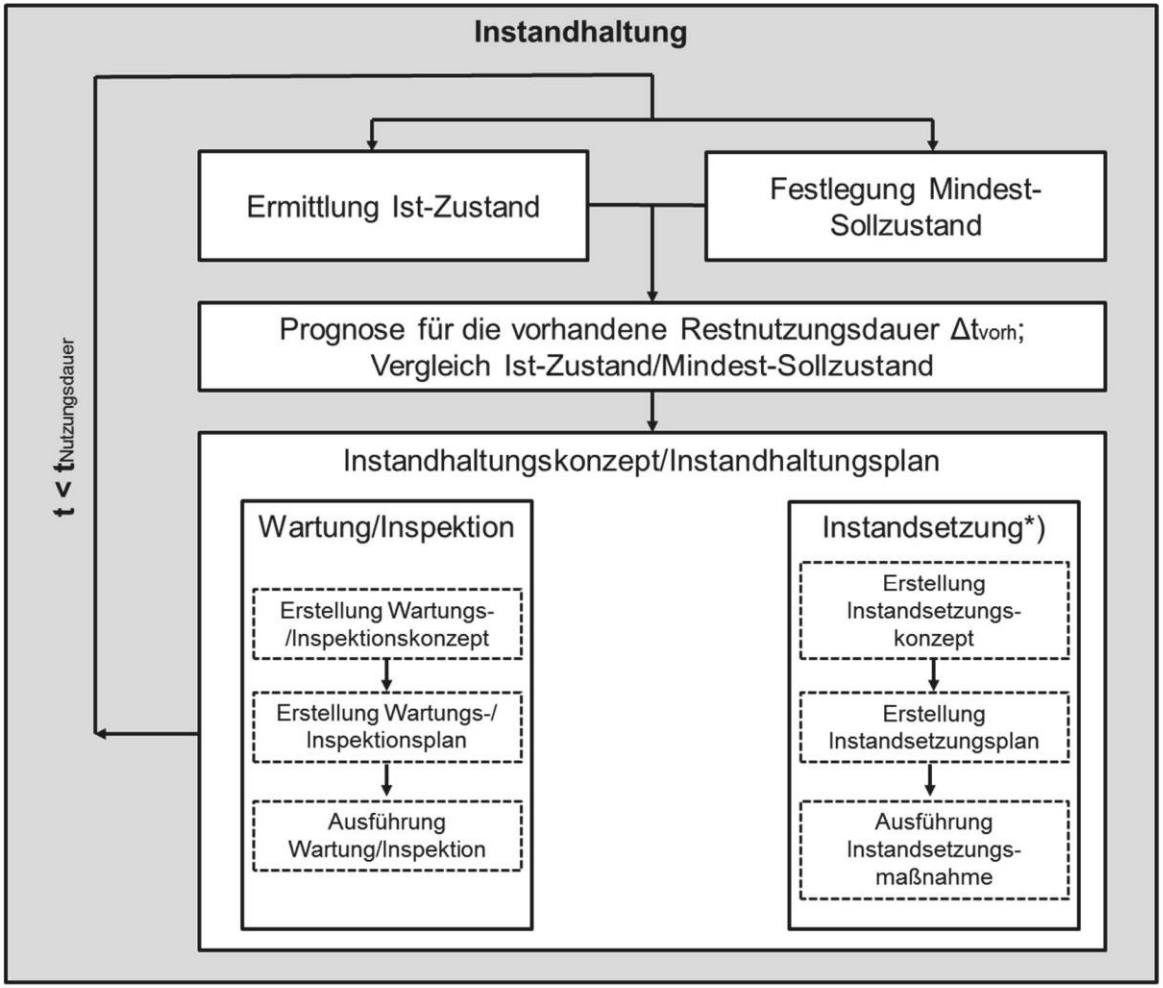

*) umfasst auch Maßnahmen zur Verbesserung

Bild 4.2 – Grundsätzliche Vorgehensweise bei der Planung und Ausführung von Instandhaltungsmaßnahmen

Instandhaltung Betonbau

Bauwerksregelungen

DIN EN 1992-1-1 + NA
DIN EN 206-1, -9 + DIN 1045-2

Bauproduktregelungen

Europäisch harmonisierte Bauprodukte

Leistungserklärung für Wesentliche Merkmale
+ Technische Dokumentation

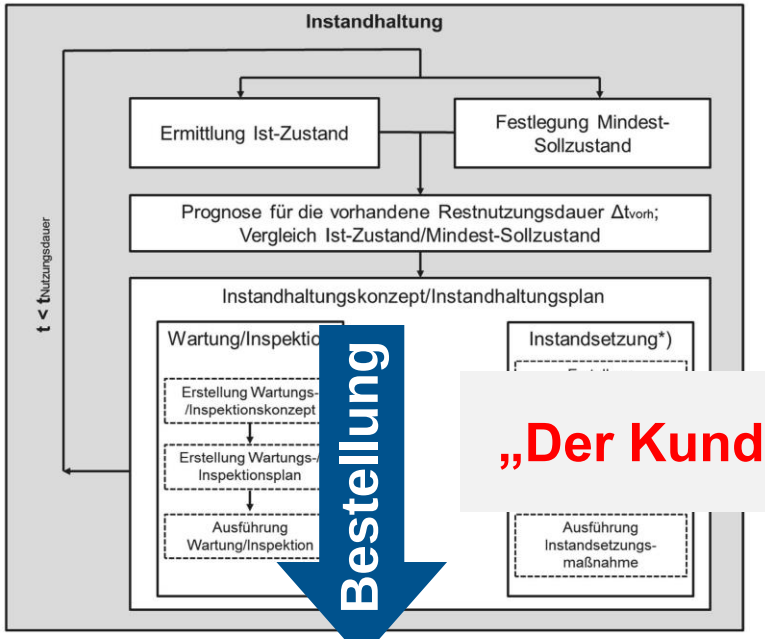

Bestellung

„Der Kunde ist König“!

Bereitstellung

Europäischer Binnenmarkt

Entwurf der neuen Instandhaltungsrichtlinie

DAfStb-Richtlinie

Instandhaltung von Betonbauteilen
(Instandhaltungs-Richtlinie)

Gelbdruckentwurf (Stand: 2016-06-14)
Stellungnahmen zum Gelbdruckentwurf können **bis zum 16. September 2016** auf dem beigefügten Formblatt an die DAfStb-Geschäftsstelle übermittelt werden. Die **Einspruchsitzung** zum Gelbdruckentwurf findet vom **26. bis 28. September 2016** in Berlin statt.

Ersatz für **Die Einspruchsfrist endete am 16. September 2016**

Teil 1 – Planung der Instandhaltung
Teil 2 – Merkmale von Produkten oder Systemen für die Instandhaltung und Regelungen für deren Verwendung
Teil 3 – Ausführung der Instandsetzung und Überwachung
Teil 4 – Prüfverfahren
Teil 5 – Nachweisverfahren zur Ermittlung der Restnutzungsdauer und der Bemessung von Schichtdicken für Betonersatz bei Karbonatisierung und Chlorideinwirkung

ck DAfStb IH-RL

osnummer XXXXX

DEUTSCHE BAUCHEMIE

Presseinformation

09.01.2017

Schwierige Gespräche zur DAfStb-Instandhaltungsrichtlinie

Bauchemische Industrie beklagt mangelnde Übereinstimmung mit europäischen Regelwerken

Das Gelbdruckverfahren zur Instandhaltungsrichtlinie, Ausgabe Juni 2016, wurde am 9. Januar unterbrochen.

Wie geht es weiter?

Datum
01. März 2017

Fachkolloquium **I/2017**

Instandhaltungs-Richtlinie – Quo Vadis?

Deutscher Ausschuss f...
in Kooperation mit der BAM

DAfStb BAM

Programm

10:45 Uhr Begrüßung
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schnell (DAfStb)

Einführung

11:00 Uhr **Aktueller Stand zum Einspruchverfahren**
Prof. Dr.-Ing. Michael Raupach (Obmann des TA SIB)

11:30 Uhr **Bauordnungsrechtlicher Rahmen für die Instandhaltung von Betonbauwerken**
Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen (DIBt)

12:00 Uhr Imbiss

Erwartungen der interessierten Kreise

13:00 Uhr
– **Öffentliche Bauherren**
Dipl.-Ing. Andreas Westendarp (BAW)
– **Sachkundige Planer**
Dr.-Ing. Michael Fiebrich (GUEP)
– **Hersteller von Instandsetzungs-Produkten und Zementindustrie**
Dipl.-Ing. Norbert Schröter (DBC), angefragt
Dr.-Ing. Christoph Müller (VDZ)
– **Bauausführende**
Dr.-Ing. Lars Meyer (DBV)
– **Überwachungsstellen für die Bauausführung**
...Christoph Sievering (GÜB)

Dr.-Ing. ...

16:30 Uhr **Zusammenfassung u...**
Prof. Dr.-Ing. Michael Raupach (... SIB)

16:45 Uhr Ende der Veranstaltung

Eine Annäherung des Standpunktes der DBC an den gemeinsamen Standpunkt aller anderen interessierten Kreise konnte in der Diskussion auf dem Fachkolloquium am 1.03.2017 nicht erreicht werden.

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Presseinformation

DEUTSCHE BAUCHEMIE

02.03.2017

Veröffentlichung der Instandhaltungsrichtlinie des DAfStb weiter unsicher

Gelbdruckverfahren der Instandhaltungsrichtlinie wird am 23. März 2017 vom Vorstand des DAfStb beraten: dann Pressemitteilung des DAfStb

Zeit für Ihre Fragen

Autor der Präsentation
Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen

DIBt Deutsches Institut für Bautechnik
Kolonnenstraße 30 B
D-10829 Berlin
Phone: +49 30 78730-328
Fax: +49 30 78730-11-328
Email: whi@dibt.de

www.dibt.de